



Unser Zeichen
2.2-4532.1-CHA/LOH-21347/2022

Telefon +49 (941) 78009-329
Wolfgang Betz
Wolfgang.Betz@wwa-r.bayern.de

Regens-
burg
20.10.2022

Wasserrecht;

Gegenstand: Quellgebiet Altlohberghütte

Ansprechpartner: Reichel, Katharina, Königsdorfer Str. 24, 83646 Bad Tölz

Hauptflurstück: 148/16, Gemarkung Lohberg (5117)

Gemeinde: Gemeinde Lohberg (14)

G u t a c h t e n

im wasserrechtlichen Verfahren

zum Antrag der Frau Katharina Reichel, Maschenberger Str. 58, 94209 Regen auf Erteilung einer Bewilligung für die Grundwasserbenutzungen durch Quellen gemäß §§ 10 und 15 WHG im dazu noch festzusetzenden Wasserschutzgebiet „Altlohberghütte“ in der Gemarkung und Gemeinde Lohberg:

Wasserfassung	Flurstücks.Nr.	Gemeinde, Gemarkung	Landkreis
Quelle 1	148/16	Lohberg	Cham
Quelle 2	148/16	Lohberg	Cham
Quelle 3	148/16	Lohberg	Cham

Inhalt

A) VORSCHLAG FÜR DEN BESCHEID

1. Bewilligung

- 1.1 Art, Gegenstand, Zweck und Plan
- 1.2 Benutzungsbedingungen und Auflagen

B) WASSERWIRTSCHAFTLICHE BEGRÜNDUNG

1. Sachverhalt

- 1.1 Unternehmen
- 1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

2. Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen

- 2.1 Bedarf und Ableitung derzeit und künftig
- 2.2 Nutzbares Quellwasserdargebot
- 2.3 Fassung der Quellen
- 2.4 Nachteilige Wirkungen
- 2.5 Wasserbeschaffenheit
- 2.6 Hygienische Beurteilung
- 2.7 Wasserwirtschaftliche Beurteilung
- 2.8 Wasserrechtliche Beurteilung

A) Vorschlag für den Bescheid

1. Bewilligung

1.1 Art, Gegenstand, Zweck und Plan der Bewilligung, Beschreibung der Anlage

1.1.1 Art, Gegenstand der Bewilligung

Der Antragstellerin Katharina Reichel, Maschenberger Str. 58, 94209 Regen wird auf Antrag vom 18.07.2022 die Bewilligung nach § 10 WHG i.V. mit Art. 15 BayWG zum Ableiten von Grundwasser aus den o. g. Quellen auf dem Grundstück Fl.Nr. 148/16 der Gemarkung und Gemeinde Lohberg erteilt.

1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Brauch- und Löschwasser) der Anwesen Altlohberghütte 5 & 6 der Gemarkung und Gemeinde Lohberg im Landkreis Cham.

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Büro Inter-Geo, Am Schlagteil 18, 93080 Pentling vom 18.07.2022 zu Grunde:

- Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser,
- Erläuterung zum Antrag
- Übersichtslageplan,
- Lageplan der Quellen mit Flurstücksnummern, M 1:5000 vom 10.03.2022
- Lageplan der Quellen mit topographischer Karte, M 1:5000 vom 15.07.2022
- Aufsicht und Schnitt einer Quelfassung vom 22.04.2022
- Regelplan des Sammelschachts vom 22.04.2022
- Prüfbericht Trinkwasseruntersuchung vom 19.04.2022
- Wasserbedarfsberechnung
- Quellschüttungsmessungen
- Geohydrologische Beurteilung des Quellgebiets Altlohberghütte, vom 03.08.2022
- Vorschlag Wasserschutzgebietsverordnung
- Grundstücksverzeichnis
- Ergänzendes Schreiben vom 19.10.2022

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 19.10.2022 versehen. Es wurden folgende Roteintragungen vorgenommen:

- In der Geohydrologischen Beurteilung wurde unter Punkt 3.5 „Bewertung der wasserchemischen Zusammensetzung“ ergänzt, dass der Aluminium- und Mangangehalt sowie die Trübung nicht den Anforderungen der TrinkwV entsprechen.
- In der Geohydrologischen Beurteilung wurde unter Punkt 7.1 „Schutzzonengliederung“ die Zuordnung der Flurstücke zu den jeweiligen Schutzonen angepasst.
- In der Musterverordnung wurde in Anlage 2, Nr. 2 und Nr. 3 Korrekturen vorgenommen und der Absatz Nr. 2 b) gestrichen, da keine Erdwärmennutzungen bekannt sind und die Errichtung solcher Anlagen nach §3, Nr. 2.6 verboten ist.

1.1.4 Beschreibung der Benutzungsanlage

Name der Quelle	Goltzquelle 1	Goltzquelle 2	Goltzquelle 3
Kennzahl der Quelle	Q1	Q2	Q3
Jahr der Fassung	1958	1958	1958

Lage der Quellen / des Brunnens:

Gemeinde, Gemarkung	Gemeinde und Gemarkung Lohberg		
Gemeindeschlüssel	09 3 72 178		
Flurstücks-Nr.	148/16		
Ostwert*)	801550.35	801553.55	5455405.95
Nordwert*)	5455410.83	5455405.95	5455401.35
Geländehöhe in NN+m	914	915	916

*) Koordinatensystem UTM Zone 32

Bauliche Ausführung

Art der Fassung	Schichtquellenfassung mit Tonsickerrohren
-----------------	---

Abdichtung gegen

Eindringen v. Oberflächenwas.	Beton und Lehm
-------------------------------	----------------

Hydrologische Angaben

Wasserspiegel in m unter Gel.	2,5	2,5	2,5
in NN + m	911,5	912,5	913,5
max. gemessene Schüttung l/s	1,25 (08.03.2022)		
min. gemessene Schüttung l/s	0,15 (02.10.1997)		
durchschn. Ergiebigkeit in l/s	0,21 (Mittelwert)		

1.1.4.1 Einrichtungen zum Ableiten des Quellwassers, versorgte Ortsteile

Das Wasser der Quellen Q1 - Q3 (Schichtquellfassungen) wird in einen Quellschacht (QS) eingeleitet. Der Quellschacht besteht aus Betonringen und ist etwa 1,0 m tief. Der Quellzulauf im QS (0,35 m u. GOK) wird über zwei 90° Bögen DN50 auf eine Edelstahlplatte mit Juraperle geleitet und entsäuert. Vom QS wird das Wasser einem ca. 8 m entfernten Sammelschacht zugeführt und von hier weiter zum Anwesen Altlohberghütte 5 & 6 geleitet.

1.1.4.2 Technische Begrenzung der Ableitung

Die maximal zulässige Entnahme aus den Quellen ist durch entsprechende Verrichtungen an am Sammelschacht auf folgende Werte zu beschränken:

0,15 l/s **0,54 m³/h** **12,96 m³/d** **4.600 m³/a**

Diese Werte sind vom Wasserversorger sicherzustellen und durch eine zweckentsprechende z. B. schwimmergesteuerte Absperrung vor der Ableitung zum Anwesen Altlohberghütte zu gewährleisten.

1.1.4.3 Überwasser

Überwasser fällt am Sammelschacht an, der über einen Überlauf verfügt. Das überschüssige Wasser wird wieder dem ursprünglichen Wassergerinne zugeführt wird.

Wir nehmen an, dass für das Einleiten des Quellüberlaufwassers aus dem Sammelschacht in den Vorfluter die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis notwendig ist. Dazu sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Unterlagen mehr vorzulegen, da die Sachlage aus den Antragsunterlagen zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis ausreichend hervorgeht. Aus unserer Sicht sind mit dieser Erlaubnis folgende Auflagen zu erlassen:

- Aus der Einleitungsstelle darf kein Rückstau in den Sammelschacht auftreten.
- Es ist sicherzustellen, dass Fremdstoffe, Kleintiere o. Ä. nicht durch den Überlauf in die Fassungen oder den Sammelschacht eingebracht werden (Froschklappe).
- Der Auslaufbereich in den Vorfluter ist ausreichend zu sichern und naturnah zu gestalten. Es ist für einen ungehinderten Ablauf des Wassers zu sorgen. Für Schäden jeder Art, die Dritten im Zusammenhang mit der Ableitung entstehen haftet der Bauherr.
- Die Einleitungen haben so zu erfolgen, dass es an den Einleitungsstellen und der jeweiligen Gewässersohle zu keinen Ausschwemmungen kommt. Evtl. auftretende Schäden sind vom Bauherrn zu beseitigen.

1.1.4.4 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer den Quellen Q1 - Q3 im geplanten WSG Altlohberghütte stehen für die Bedarfsdeckung der Anwesen Altlohberghütte 5 & 6 keine weiteren Wassergewinnungsanlagen direkt zur Verfügung. Eine alternative Wasserversorgung ist nicht möglich, da die Entfernung zur gemeindlichen Versorgung zu groß ist.

1.2 Benutzungsbedingungen und Auflagen

Für die bewilligte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z.B. Eigenüberwachungsverordnung-EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bewilligungsbedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

1.2.1 Dauer der Bewilligung und Beginn der Benutzung

Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2042 erteilt.

1.2.2 Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten/Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Cham dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Für Übergänge kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

1.2.3 Umfang der bewilligten Benutzung

1.2.3.1 Die Bewilligung berechtigt dazu

auf dem Grundstück Fl.Nr.	148/16
---------------------------	--------

der Gemarkung	Lohberg			
aus den	Quellen Q 1 – Q 3			
max. Entnahme	0,15 l/s	0,54 m ³ /h	12,96 m ³ /d	4.600 m ³ /a

Grundwasser abzuleiten.

1.2.4 Verwendung des abgeleiteten Wassers

Das entnommene Wasser darf nur für den unter 1.1.2 beantragten Zweck verwendet werden.

1.2.4.1 Sparsame Verwendung

1.2.4.1.1 Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer hinzuweisen und zu achten.

1.2.4.1.2 Die Wasserabnehmer sind durch den Wasserversorger in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.

1.2.4.2 Verwendung als Trinkwasser

Das entnommene Wasser darf nur mit Zustimmung der Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Cham als Trinkwasser verwendet werden. Die gesundheitlichen Anforderungen an das Trinkwasser (z.B. Trinkwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

1.2.5 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

Zur Überwachung der abgeleiteten Wassermenge sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Die Messeinrichtungen und Hauptwasserzähler sind regelmäßig, mind. 1 x pro Monat abzulesen.
- Die Jahreswassermenge ist dem Landratsamt Cham und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg jeweils im Januar des folgenden Jahres mitzuteilen.

1.2.6 Betrieb, Unterhaltung, Betriebsleiter

1.2.6.1 Betriebspersonal

Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt.

1.2.6.2 Betriebsleiter

Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Cham sowie dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

1.2.7 Mitversorgung Anderer

Die Mitversorgung anderer Orte muss – soweit notwendig - unter angemessenen Bedingungen jeweils ermöglicht werden, soweit dadurch nicht die Wasserversorgung der bisherigen Abnehmer beeinträchtigt wird.

1.2.8 Änderungen an den Quellenanlagen

Wesentliche technische Änderungen an den Quellenanlagen oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der bewilligten Grundwasserentnahmen sowie die Auffassung von Quellen sind vorher rechtzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Landratsamt Cham mitzuteilen. Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung bzw. Befreiung von den Verboten der WSG-Verordnung zu beantragen.

1.2.9 Schutz des Wasservorkommens

1.2.9.1 Der Wasserversorger hat für die Quellen das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsgebiet des Wasserschutzgebietes zu erwerben und den Fassungsgebiet jeweils lückenlos so zu umzäunen, so dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Flächen sind baum- und strauchfrei zu halten und möglichst mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen. Die Herstellung dieses Zustandes ist dem Landratsamt Cham anzuzeigen.

1.2.9.2 Sobald das Landratsamt Cham das geplante Wasserschutzgebiet festgesetzt hat, hat der Unternehmer bei sämtlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der äußersten Schutzzone (Zone W III) die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist. Ein Vorschlag zur Beschilderung des Schutzgebietes ist dem WWA Regensburg vor Ausführung zur Prüfung vorzulegen.

1.2.9.3 Sobald das Landratsamt Cham das geplante Wasserschutzgebiet festgesetzt hat, hat der Unternehmer das Wasserschutzgebiet regelmäßig zu kontrollieren. Der Unternehmer hat die Einhaltung der Verbote durch Begehung des Wasserschutzgebietes mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen.

B) WASSERWIRTSCHAFTLICHE BEGRÜNDUNG

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg ist gemäß Nr. 7.4.5.1.1 VVWas amtlicher Sachverständiger für o. g. Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Nach § 8 Abs. 1 WHG bedürfen diese Gewässerbenutzungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Bewilligung nach Art. 15 BayWG. Die Beurteilung des Vorhabens beschränkt sich ausschließlich auf wasserwirtschaftliche Belange. Sie ist keine technische Entwurfsprüfung.

1. Sachverhalt

1.1 Unternehmen

Das Ableiten von Grundwasser aus den Quellen Q 1 – Q 3 dient zur langfristigen Sicherung der Trink-, Brauch- und Löschwassernutzung der Anwesen Altlohberhütte 5 & 6.

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.2.1 Antrag

Frau Reichel hat mit Antrag vom 18.07.2022 eine Bewilligung zur Ableitung von Grundwasser aus den o. g. Quellen Q 1 – Q 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 148/16 der Gemarkung und Gemeinde Lohberg beantragt.

1.2.2 Beantragte Grundwasserbenutzung

Beantragt wird die Bewilligung für folgende Entnahmen aus

Quellen	1, 2 u. 3
max. momentane Entnahme l/s	0,15
max. tägliche Entnahme m ³	12,96
max. Jahresentnahme m ³	4.600

Das entnommene Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschl. Brauch- und Löschwasser) in Trinkwassergüte verwendet werden.

1.2.3 Bisherige Rechtsbasis

Eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG liegt bisher nicht vor.

2. Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen

2.1 Bedarf und Ableitung, derzeit und künftig

Für die Anwesen Altlohberghütte 5 & 6 wird ein derzeitiger mittlerer Tagesverbrauch von 10,15 m³, bzw. ein zukünftiger mittlerer Tagesverbrauch von ca. 11,13 m³ abgeschätzt. Der zukünftige Jahresverbrauch wird mit 4.300 m³ angegeben.

2.2 Nutzbares Quellwasserdargebot

2.2.1 Hydrogeologische Verhältnisse im Einzugsgebiet der Quelle

Da die Quellen 1 bis 3 räumlich nah beieinanderliegen, wurde ein gemeinsames Einzugsgebiet

abgegrenzt. Die Quellen befinden sich auf einer Höhenlage von 914 m ü. NN. bis 916 m ü. NN. Das ca. 255.000 m² (0,255 km²) umfassende Einzugsgebiet erstreckt sich von Südwest hangaufwärts nach Nordost. Die etwa 1.000 m von den Quellen entfernte nordöstliche Grenze des Einzugsgebietes bildet der Bergkamm des Lohberger Riegels (Höhe 1.200 m ü. NN). Die Grundwasserfließrichtung erfolgt in etwa subparallel zum Oberflächenrelief. Unter Annahme eines oberflächennahen Grundwassergefälles beträgt dieses etwa 26 %.

Die Grundwasserneubildung beträgt rund 135 mm/Jahr, dies entspricht einer Flächenspende von 4,28 l/s pro km². Somit beträgt das Grundwasserdargebot aus dem Einzugsgebiet etwa 1,09 l/s.

Das Gesamteinzugsgebiet bildet eine morphologische bzw. hydrogeologische Einheit, bestehend aus ungegliederten Gneisen, teilweise durchsetzt mit Intrusionen von Kalksilikatquarzitgängen.

Im oberflächennahen Bereich sind die kristallinen Gesteine je nach Hangneigung durch Verwitterung in einer Tiefe bis etwa 3 bis 4 m aufgelockert. Die kristallinen Gesteine bilden dabei in der tieferen Verwitterungszone das Ausgangsmaterial der Böden. Die oberen Bodenschichten führen bei schwankender Mächtigkeit meist höhere Feinkornanteile (Schluff). Mit zunehmendem Abstand von der Geländeoberkannte nehmen Sand-, Kies- und Steinanteile zu. Die relativen Anteile der einzelnen Korngrößenfraktionen weisen eine laterale und vertikale Variabilität auf.

Über die Durchlässigkeit der Verschiedenen Bodenhorizonte liegen im Untersuchungsgebiet keine exakten Daten vor. Für die Verwitterungszone wird ein mittlerer kf-Wert von $5 \cdot 10^{-6}$ m/s angesetzt, für die weit verbreiteten Blockschuttdecken wird ein durchschnittlicher kf-Wert von $1,0 \cdot 10^{-4}$ bis $5,5 \cdot 10^{-6}$ m/s angenommen.

Als Grundwasserleiter fungiert im kristallinen Grundgebirge die oberflächennahe Verwitterungszone. Da der interne Aufbau der Verwitterungszone und der Lockergesteine im Wassereinzugsgebiet der Quellen sehr heterogen und zudem nicht genau bekannt ist, wird von einem mittleren kf-Wert von $5 \cdot 10^{-5}$ m/s ausgegangen.

2.2.2 Schüttungsmessungen, Einzugsgebiet

Die Ergebnisse der Schüttungsmessungen der Jahre 1993 – 1999 sowie des Jahres 2022 wurden mit den Antragsunterlagen eingereicht und sind unter Teil A Nr. 1.1.4 dargestellt. Das ermittelte Einzugsgebiet erstreckt sich von der Quelle hangaufwärts in nordöstliche Richtung bis zur Grundwasserscheide am Bergkamm. Die Fließrichtung des Grundwassers erfolgt entsprechend der Geländemorphologie von ca. Nordost nach Südwest.

2.2.3 Beurteilung der beantragten Nutzung (Wasserbilanz)

Der Gutachter ermittelt in seinem Gutachten aus der Grundwasserneubildungsmenge ein Dargebot von 1,09 l/s \approx 34.400 m³/a aus dem Einzugsgebiet. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen ist diese Ermittlung fundiert und brauchbar. Angesichts der zulässigen maximalen Gesamtjahresentnahme von 4.600 m³/a kann die beantragte Nutzung aufgrund der vorliegenden Neubildungsraten und Quellschüttungsmessungen positiv bewertet werden. Die beantragte Menge kann aus dem Grundwasservorkommen entnommen werden, der Bedarf wird durch das Dargebot gedeckt.

2.2.4 Beurteilung der beantragten Ableitungsmenge hinsichtlich Alternativenprüfung

Wie in Teil A Nr. 1.1.4.4 bereits dargelegt, ist eine Wasserversorgung durch die Gemeinde Lohberg aufgrund der zu großen Entfernung der gemeindeeigenen Versorgungsanlagen zum Ort Altlohberghütte nicht möglich.

Bezüglich der Prüfung möglicher Alternativen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht festzustellen, dass die beantragte Nutzung in diesem Umfang notwendig ist, da die Versorgung der Anwesen Altlohberghütte 5 & 6 allein aus dieser Wassergewinnung erfolgt.

Da sich zwischen der rechnerischen Grundwasserneubildung und der beantragten Entnahme noch ein ausreichender Puffer befindet, liegt hier keine übermäßige bzw. schädigende Grundwasserbenutzung vor.

2.2.5 Beurteilung zum Verschlechterungsverbot durch die Grundwasserbenutzungen gemäß § 47 WHG)

Durch die Grundwasserbenutzung ist hier der Grundwasserkörper „1-G081“ „Kristallin - Zwiessel“ betroffen. Dieser wird nach der Wasserrahmenrichtlinie bezüglich seiner Beurteilungsparameter in seinem Zustand wie folgt eingestuft:

mengenmäßiger Zustand:	gut
Zustand Komponente Pflanzenschutzmittel:	gut
Zustand Komponente Nitrat:	gut
chemischer Zustand:	gut

Zum mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwasserkörpers können wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht angeben, dass unter Beachtung von § 13 GrwV insgesamt betrachtet keine erheblichen schädlichen Auswirkungen der Grundwasserableitung auftreten. Dazu sei angemerkt, dass hier keine Einleitung in den Grundwasserkörper stattfindet, sondern lediglich eine Ableitung, was vom Prinzip her schon ein geringeres Beeinflussungspotential birgt. Der chemische Zustand wird nicht verschlechtert. Der mengenmäßige Zustand verändert sich ebenfalls nicht. Lediglich der oberflächliche Abfluss der Quellschüttung wird örtlich durch die Ableitung zur Nutzung negativ verändert. Mit Blick auf den gesamten Grundwasserkörper sehen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch keine Verschlechterung.

2.3 Fassung der Quellen

Die Versorgungsanlage wurde 1958 hergestellt. Da der Ausbau der Quelfassungen zur Zeit ihrer Errichtung nicht dokumentiert wurde, liegen keine konkreten Ausbaupläne für die Quelfassungen vor. Die Quelfassungen sind zu gegebener Zeit auf ihren baulichen Zustand zu überprüfen und ggf. zu sanieren.

2.4 Nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter

Mit der beantragten Quellwasserableitung, die bereits seit 1958 besteht, sind voraussichtlich keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer bzgl. Land- und Forstwirtschaft und Bebauung zu erwarten. Im Hinblick auf die vorhandene Grundwasserneubildung sind sowohl auf den abströmigen Bereich der Quellen als auch auf das ökologische Gleichgewicht im Einzugsgebiet keine bedeutenden Auswirkungen zu erwarten.

2.5 Wasserbeschaffenheit

2.5.1 Physikalisch-Chemischer Prüfbericht des Labors Kneißler GmbH & Co. KG zu entnommenen Wasserproben vom 22.03.2022

Beurteilung:

Die Wässer sind aus chemischer Sicht als recht gering mineralisiert einzustufen. Die Gesamthärtewerte beträgt 0,57 mmol und ist damit dem Härtebereich „weich“ zuzuordnen.

Der pH-Wert wurde mit 8,8 angegeben. Der hier gemessene pH-Wert liegt im leicht basischen Bereich, da das Wasser schon im Quellsammler entsäuert wurde.

Die gemessene Nitratkonzentration bleibt mit dem Wert von 1,9 deutlich unterhalb dem des Grenzwertes der Trinkwasserverordnung von 50,0 mg/l.

Toxische Stoffe konnten nicht nachgewiesen werden, so dass hier keine Grenzwertüberschreitungen auftreten. Organisch-chemische Stoffe (Pflanzenbehandlung) konnten in keiner Probe nachgewiesen werden. Die elektrische Leitfähigkeit wurde mit 125 µS/cm angegeben.

Unerwünschte toxische Stoffe wie Blei, Cadmium, Arsen, Chrom, Fluorid, Nickel und Quecksilber, sowie Cyanid konnten nicht oder nur in sehr geringen Mengen nachgewiesen werden.

Die Untersuchungsergebnisse entsprechen jedoch zum Zeitpunkt der Probenahme bzgl. des **Aluminium- und Mangangehaltes und der Trübung nicht den Anforderungen der TrinkwV** in der aktuell gültigen Fassung.

2.5.2 Mikrobiologische Untersuchungsbefunde der Labor Kneißler GmbH zu entnommenen Wasserproben vom 22.03.2022

Beurteilung:

In der durchgeführten mikrobiologischen Untersuchung des Rohwassers wurden keine Beanstandungen der mikrobiologischen Wasserbeschaffenheit festgestellt. Die Grenzwerte der TrinkwV wurden eingehalten.

2.6 Hygienische Beurteilung

Die Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Cham ist zur Lage und Art der Fassungen, zum beabsichtigten Verwendungszweck des Wassers sowie zum vorgeschlagenen Verbotskatalog des Wasserschutzgebietes noch abschließend zu hören.

2.7 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der beantragten Quellwasserableitung unter den, in diesem Gutachten genannten Bedingungen und Auflagen sowie unter Erlass der WSG-Verordnung mit dem vorliegenden Verbotskatalog zugestimmt werden.

2.7.1 Stellungnahme zum Schutz des genutzten Quellwassers

2.7.1.1 Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes

Der Grundwasserleiter ist geologisch bedingt nicht flächendeckend durch eine ausreichend wirksame Grundwasserüberdeckung geschützt. Daher sind die Auflagen des Schutzgebietskataloges konsequent einzuhalten. Der Katalog ist auf eine Zonierung mit Zonen W I, II und III ausgelegt. Der Großteil des Schutzgebiets wird forstwirtschaftlich genutzt (Zone I bis III).

2.7.1.2 Ergebnis:

Das Wasser aus den Quellen ist unter den Auflagen des Schutzgebietskataloges für die dauerhafte Nutzung zur Trinkwasserversorgung schützbar.

2.8 Wasserrechtliche Beurteilung

Die beantragte Quellwasserableitung stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Hierfür kann aus den genannten Gründen antragsgemäß eine Bewilligung nach § 10, 14 WHG i.V. mit Art. 15 BayWG erteilt werden.

Regensburg, den 20.10.2022
Wasserwirtschaftsamt Regensburg,

Wolfgang Betz